

**Anmeldung: "Jobbörse für Geflüchtete und ausländische Arbeitssuchende"  
Berlin, 09. März 2020**

**Anmeldeschluss 19. Januar 2020**

Bitte zurücksenden (postalisch oder via E-Mail) an:

K.M.C.-Kommunikations-  
und Medien-Center GmbH  
Sonnenallee 225  
12057 Berlin

Telefon: +49 30 6831 22233  
Fax: +49 30 6831 2345  
E-Mail: [t.blaschke@estrel.com](mailto:t.blaschke@estrel.com)

<b>1. Ausstellerdaten</b>	
<b>Firmendaten zur Rechnungslegung:</b>	<b>Firmendaten zur Nennung im Ausstellerverzeichnis:</b> Bitte füllen Sie nur die abweichenden Felder aus
Firmenname: _____	Firmenname: _____
Ansprechpartner: _____	E-Mail Adresse: _____
Straße/Nr.: _____	Website: _____
PLZ/Ort: _____	Telefon: _____
Land: _____	
E-Mail Adresse: _____	
Telefon: _____ Mobil: _____	
<b>2. Branchenzuordnung (Bitte ordnen Sie Ihr Unternehmen einem Ausstellungsbereich zu)</b>	
<input type="checkbox"/> Beratung & Vereine <input type="checkbox"/> Bildung & Forschung <input type="checkbox"/> Baugewerbe, Handwerk, Hilfstätigkeiten, Personalvermittlung <input type="checkbox"/> Verwaltung, Bürotätigkeiten, Consulting	<input type="checkbox"/> Gastgewerbe, Tourismus, Veranstaltungen <input type="checkbox"/> Gesundheit, Pflege, Pharma, Soziales <input type="checkbox"/> Handel, Logistik, Verkehr, Vertrieb <input type="checkbox"/> IT, Technik, Medien, Telekommunikation
<b>3. Ziel der Teilnahme</b>	
<input type="checkbox"/> Besetzung von Ausbildungsplätzen (Anzahl: _____ ) <input type="checkbox"/> Besetzung von offenen Stellen (Anzahl: _____ ) <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
<b>4. Beteiligung als Aussteller (alle Preise gelten zzgl. gesetzlicher USt.)</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Beteiligung als Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern</b>	<b>290 €</b>
6 m² (3 x 2 m) Reihen- oder Eckstand inkl. Standbau, 1 Tisch und 3 Stühle	
<input type="checkbox"/> <b>Beteiligung als Unternehmen mit 100 bis 1.000 Mitarbeitern</b>	<b>390 €</b>
6 m² (3 x 2 m) Reihen- oder Eckstand inkl. Standbau, 1 Tisch und 3 Stühle	
<input type="checkbox"/> <b>Beteiligung als Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern</b>	<b>490 €</b>
6 m² (3 x 2 m) Reihen- oder Eckstand inkl. Standbau, 1 Tisch und 3 Stühle	
<input type="checkbox"/> <b>Beteiligung als eingetragener Verein, Verband, Non-Profit Organisation</b>	<b>kostenfrei</b>
Stand im Beratungsbereich, Anmelde- und Werbekostenpauschale ist zu zahlen (siehe unten)	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Obligatorische Anmelde- und Werbekostenpauschale</b>	<b>100 €</b>
Beeinhaltet Firmeneintrag im Ausstellerverzeichnis (ohne Logo)	
<input type="checkbox"/> <b>Zusätzliche Einbindung des Logos in das Ausstellerverzeichnis</b>	<b>25 €</b>
Ihr Firmeneintrag wird durch Ihr Logo ergänzt	

### 5. Beteiligung als Partner (alle Preise gelten zzgl. gesetzlicher USt.)

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> <b>Beteiligung als BRONZE Partner</b> <span style="float: right;"><b>1.500 €</b></span><br>Leistungen des BRONZE Partnerpaketes entnehmen Sie bitte dem Ausstellerfolder |
| <input type="checkbox"/> <b>Beteiligung als SILBER Partner</b> <span style="float: right;"><b>2.500 €</b></span><br>Leistungen des SILBER Partnerpaketes entnehmen Sie bitte dem Ausstellerfolder |
| <input type="checkbox"/> <b>Beteiligung als GOLD Partner</b> <span style="float: right;"><b>5.000 €</b></span><br>Leistungen des GOLD Partnerpaketes entnehmen Sie bitte dem Ausstellerfolder     |
| <input type="checkbox"/> <b>Beteiligung als PLATIN Partner</b> <span style="float: right;"><b>7.500 €</b></span><br>Leistungen des PLATIN Partnerpaketes entnehmen Sie bitte dem Ausstellerfolder |

### 6. Zusatzbestellungen

Jeder Mitarbeiter und / oder Standbetreuer benötigt während der Laufzeit der gesamten Veranstaltung einen Ausstellerausweis (20 € netto/pro Person). Dieser inkludiert kostenfreie Getränke und Essen im Cateringbereich für Aussteller sowie die kostenfreie Nutzung der Garderobe. Bitte geben Sie die benötigte Anzahl an Ausstellerausweisen unten stehend an. Weitere Ausstellerausweise können im Nachgang Ihrer Anmeldung bestellt werden. Die Ausstellerausweise sind nicht namensgebunden und liegen vor Ort für Sie bereit.

- Wir benötigen Ausstellerausweise (20 € pro Person). Anzahl der Ausweise: \_\_\_\_\_
- Wir benötigen einen Stromanschluss (230 V, inkl. 3er Verteiler), 95 €/Stück.
- Wir benötigen WLAN (30 € pro Gerät). Anzahl der Geräte: \_\_\_\_\_

### 7. Anmeldung Unteraussteller

**100,00 €**

#### Firmendaten zur Rechnungslegung:

Firmenname:

  

Ansprechpartner:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Land:

E-Mail Adresse:

Telefon:

Mobil:

 

#### Firmendaten zur Nennung im Ausstellerverzeichnis:

Bitte füllen Sie nur die abweichenden Felder aus

Firmenname:

  

Ansprechpartner:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

E-Mail Adresse:

Website:

  

Die Anmeldegebühr (100 €) für Mitaussteller beinhaltet die Anmelde- und Werbekostenpauschale. Sollten Sie mehrere Mitaussteller planen, bitten wir Sie uns eine weitere Kopie des Anmeldeformulars zuzusenden.

### 8. Anzeigenbestellung im Messekatalog (A4)

1/1 Seite 750 €       1/2 quer 450 €

Weitere Angaben zum Anzeigenspiegel erhalten Sie zeitnah nach der Buchung.

Die angegebenen Beteiligungspreise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Aussteller bestätigt, dass er die Veranstaltungsbedingungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters sowie die technischen Richtlinien des Estrel Berlin zur Kenntnis genommen hat und mit diesen einverstanden ist. Sie finden die entsprechenden Dokumente zum Download unter [www.jobboerse-estrel.com/AGB](http://www.jobboerse-estrel.com/AGB).

Datum/Ort

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

**Veranstaltungsbedingungen**  
**„Jobbörse für Geflüchtete und ausländische Arbeitssuchende“**  
**09.03.2020**

**1. Veranstalter**

K.M.C.-Kommunikations- und Medien-Center GmbH  
Sonnentallee 225  
12057 Berlin

**2. Veranstaltungsort**

Estrel Congress Center (ECC)  
Sonnentallee 225  
12057 Berlin

**3. An- und Abfahrt**

Estrel Congress Center (ECC)  
- Parken: Tiefgarage (Zulässige Höhe des Fahrzeugs bis 1,80m, 18,00 €/Tag)  
- Anlieferung über ECC Warenannahme

**4. Veranstaltungsdatum, Öffnungs-, Auf- und Abbauezeiten**

Öffnungszeiten Besucher:  
09.03.2020: 10.00 bis 16.00 Uhr  
Öffnungszeiten Aussteller:  
09.03.2020: 09.00 bis 16.30 Uhr  
Aufbauzeiten:  
09.03.2020: 06.00 bis 09.00 Uhr  
Abbauzeiten:  
09.03.2020: 16.30 bis 22.00 Uhr

**5. Anmeldung und Anmeldeschluss**

(1) Das Anmeldeformular muss ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben (inklusive Firmenstempel) an den Veranstalter geschickt werden. Unter Bedingungen oder Vorbehalten eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.  
(2) Mit der Anmeldung erteilt der Aussteller sein Einverständnis, dass seine Daten für Zwecke der Messedurchführung erhoben, verarbeitet, genutzt und ggf. zur Auftragsdatenverarbeitung an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus erklärt er sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung genutzt werden.  
(3) Anmeldeschluss: 19.01.2020

**6. Ausstellungsbereiche (Nomenklatur)**

Als Aussteller zugelassen sind Unternehmen aus den folgenden Branchen:  
- Beratung & Vereine  
- Bildung & Forschung  
- Baugewerbe, Handwerk, Hilfstätigkeiten, Personalvermittlung  
- Gastgewerbe, Tourismus, Veranstaltungen  
- Gesundheit, Pflege, Pharma, Soziales  
- Handel, Logistik, Verkehr, Vertrieb  
- IT, Technik, Medien, Telekommunikation  
- Verwaltung, Bürotätigkeiten, Consulting  
Arbeitgeber aus anderen Branchen können nach Bestätigung durch den Veranstalter ebenfalls zugelassen werden.

**7. Zulassung**

(1) Zur Messe können nur Firmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur gemäß § 6 entsprechen. Der Veranstalter kann nach seinem freien Ermessen Aussteller bzw. Mitaussteller von der Teilnahme an der Messe ausschließen.  
(2) Der Vertrag kommt durch die Annahme der Anmeldung und der damit verbundenen Übersendung der Teilnahmebestätigung zustande. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.  
(3) Der Veranstalter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz gem. Ziffer 10. zu verlangen, wenn er Kenntnis davon erhält, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung bei der Anmeldung nicht vorlagen oder nachträglich entfallen sind

oder der Aussteller wissentlich falsche Angaben bei der Anmeldung gemacht hat.

**8. Beteiligungspreise**

Die Preise für die Beteiligung als Aussteller ergeben sich aus dem Anmeldeformular.

**9. Zahlungsfristen und -bedingungen**

(1) Rechnungen über Standmieten und sonstige Leistungen oder Lieferungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Der Rechnungsversand erfolgt ca. 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Alle Forderungen des Veranstalters sind vor Aufbaubeginn zu begleichen. Die angemieteten Standflächen werden ausschließlich bei erfolgter Vorauszahlung zur Verfügung gestellt.  
(2) Vor Ort entstandene Nebenkosten bzw. in Anspruch genommene Zusatzleistungen müssen direkt vor Ort beglichen oder durch eine Kreditkarte garantiert werden.  
(3) Für zusätzliche Leistungen und Lieferungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der K.M.C. Kommunikations- und Medien-Center GmbH.

**10. Rücktritt und Kündigung**

(1) Bis zur Zulassung ist eine Stornierung der Anmeldung möglich.  
(2) Sagt der Aussteller nach Zulassung seine Teilnahme an der Messe ab oder nimmt an der Veranstaltung nicht teil, sind die Standmiete und die auf Veranlassung des Ausstellers durch bereits erbrachte Leistungen entstandenen Kosten in voller Höhe zu zahlen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB.  
(3) Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn  
(a) für das Vermögen des Ausstellers das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet.  
(b) sich der Aussteller mit der Zahlung von Forderungen des Veranstalters oder des ECC aus der Vergangenheit in Verzug befindet.  
(c) der Aussteller die Rechte des Veranstalters oder des ECC dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er Personen oder Sachen durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder die Standfläche unbefugt einem Dritten überlässt.  
Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind bei Kündigung des Veranstalters aus wichtigem Grund aufgrund vom Aussteller zu vertretenden Gründen ausgeschlossen.

**11. Platzierung**

Die Platzierung wird unter Berücksichtigung der Branchenzuordnung und der zur Verfügung stehenden Räume durch den Veranstalter vorgenommen. Ein Tausch mit anderen Ausstellern ist nicht möglich. Zudem kann es innerhalb der Aufplanungszeit jederzeit zu Änderungen bei der Lage der übrigen Stände kommen; daraus ergeben sich für den Aussteller keinerlei Rechte oder Ansprüche.

**12. Mitaussteller**

(1) Die Teilnahme von Mitausstellern ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Zulassung durch den Veranstalter möglich. Treten mehrere Aussteller gemeinsam auf (Gemeinschaftsstand), so müssen diese einen bevollmächtigten Vertreter benennen.

Die Vollmachtgeber haften für ein Verschulden des Vertreters wie für eigenes Verschulden.

(2) Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unter zu vermieten oder zu überlassen bzw. für dritte Unternehmen zu werben.

**13. Ausstellerausweise**

Das Betreten der Veranstaltungsflächen ist nur mit entsprechenden Ausstellerausweisen möglich. Jeder Aussteller erhält die bei der Anmeldung bestellte Anzahl an Ausstellerausweisen. Diese können kostenpflichtig zum Preis von 20,00 Euro/ Stück zzgl. USt. erworben werden (vgl. Anmeldeformular).

**14. Ausstellungsregelungen**

(1) Der Veranstalter kann verlangen, dass Produkte entfernt werden, die als belästigend oder gefährdend einzuordnen sind. Wird dem Verlangen nicht nachgekommen, entfernt der Veranstalter die genannten Produkte auf Kosten des Ausstellers.  
(2) Jeder Aussteller hat in eigener Verantwortung die Einhaltung von Urheberrechten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten an Produkten/Dienstleistungen oder Marken sicherzustellen.  
(3) Der Aussteller versichert ausdrücklich, dass die ausgestellten Produkte/Gegenstände sowie die damit im Zusammenhang stehenden Werbemaßnahmen während der Dauer der Messe nach ihrem Inhalt sowie der Art der Darbietung  
- nicht gegen den Grundsatz politischer und religiöser Neutralität verstoßen,  
- nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen,  
- nicht das Ansehen des Veranstalters schädigen.  
Dies beinhaltet insbesondere aber nicht ausschließlich Inhalte, die im Sinne der § 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

**15. Werbung und Vorführungen**

(1) Werbung ist nur innerhalb der angemieteten Standflächen und nur für die vom Aussteller hergestellten bzw. vertriebenen Produkte bzw. Dienstleistungen erlaubt. Das Verteilen von Drucksachen, Werbegeschenken oder Kostproben sowie das Tragen oder Schieben von Werbeträgern außerhalb der angemieteten Standflächen ist nicht zulässig.  
(2) Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art, die Verwendung von Lautsprecheranlagen oder vergleichbare Aktivitäten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Gangflächen dürfen nicht als Zuschauererräume genutzt werden. Die Genehmigung kann zur Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebs während der Veranstaltung eingeschränkt oder widerrufen werden.  
(3) Für den Inhalt der Werbung ist der Aussteller allein verantwortlich.

**16. Aufzeichnung**

(1) Das Fotografieren und Filmen auf dem Veranstaltungsgelände ist grundsätzlich erlaubt. Der Veranstalter haftet jedoch nicht für die Freiheit von Rechten Dritter. Produkte und Messestände anderer Aussteller dürfen nur mit dessen Zustimmung aufgenommen werden.  
(2) Der Veranstalter ist berechtigt, über die Teilnahme, Messestände und Ausstellungsprodukte der Aussteller in Wort und Bild zu

berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden. Der Aussteller erteilt dazu seine Einwilligung.

### 17. Höhere Gewalt und Vorbehalte

Ist der Veranstalter aufgrund von höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen gezwungen die Veranstaltung zu räumen, zu verkürzen oder zu verlängern, zu verschieben oder abzusagen, so wird er den Aussteller unverzüglich darüber informieren und Gegenleistungen des Ausstellers bei Räumung, Verkürzung oder Absage der Veranstaltung unverzüglich, ggf. anteilig, erstatten. Die Anmeldung des Ausstellers behält ihre Gültigkeit, falls die Messe aus wichtigem Grund zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und dies unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Aussteller zumutbar ist. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Aussteller dieser nach schriftlicher Mitteilung des Veranstalters nicht unverzüglich schriftlich widerspricht; der Veranstalter wird den Aussteller in seiner Mitteilung auf diese Folge hinweisen. Bei ersatzlosem Ausfall der Messe werden die vorgesehenen Standmieten gegenstandslos, bereits gezahlte Entgelte werden an den Aussteller unverzüglich zurückerstattet.

### 18. Haftung

(1) Der Veranstalter haftet für von ihm zu vertretende Schäden, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind; für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB. Für Schäden, die durch Dritte oder durch höhere Gewalt verursacht wurden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

(2) Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung gilt insbesondere für Beschädigungen der Räumlichkeiten, des Messefußbodens und der Umgebung. Alle verursachten Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich. Er haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate, Geräte und Einrichtungen entstehen und trägt die Kosten für sämtliche Sicherheitsvorkehrungen.

### 19. Standaufbau/-abbau / Allgemeines

(1) Sämtliches Material/Stoffe (auch für Dekorationszwecke) müssen **nach DIN 4102 mindestens schwer entflammbar (B1)** sein. Hierfür muss der Aussteller einen gesetzlichen Nachweis erbringen.

(2) Die festgesetzte Belastbarkeit der Fußböden von max. 500 kg pro qm sowie die

Höhe (5,00m) und Breite (3,80m) der Eingangstore sind zu beachten.

(3) Das Veranstaltungsgelände dürfen nur Fahrzeuge mit einer Einfahrtsgenehmigung befahren. Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung das Veranstaltungsgelände verlassen. Während der Öffnungszeiten für Besucher ist jeglicher Verkehr auf dem Veranstaltungsgelände verboten.

(4) Der Ausstellungsbereich im ECC ist mit Parkettboden ausgestattet. Es ist Vorsorge zu treffen, dass der Fußbodenbelag nicht beschädigt wird. Sämtliche Verklebungen, die mit Klebebändern auf dem Parkettboden vorgenommen werden müssen rückstandslos entfernbar sein.

(5) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Veranstaltungsgeländes. Für die Reinigung des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

(6) Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Standes und der Ausstellungsprodukte des Ausstellers. Für die Bewachung des Standes bzw. der Ausstellungsprodukte während des gesamten Zeitraums, inklusive Auf- und Abbaueiten sowie vor Beginn und nach Beendigung der Messe, ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der Aussteller hat die Möglichkeit zur Sicherung seines Messestandes während der Nachtstunden auf eigene Kosten eine Standbewachung von dem für die Veranstaltung zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen.

(7) Der Abbau von Ständen und der Abtransport von Ausstellungsprodukten sind erst nach offizieller Beendigung der Veranstaltung erlaubt. Messestände und Ausstellungsprodukte die sich nach der Abbauezeit noch auf dem Veranstaltungsgelände befinden, werden auf Kosten des Ausstellers abtransportiert oder entsorgt.

(8) Der Aussteller und dessen Erfüllungsgehilfen müssen Baureste oder Verpackungsmaterial von Ausstellungsprodukten selbst entsorgen. Nach Aufbau und bis Abbauende sind Leergut und Baumaterial zu entfernen. Abfallcontainer sind über den Veranstalter zu buchen. Bei Benutzung der ECC-Container ohne vorherige Zustimmung ist ein Betrag in Höhe von 200,00 Euro zzgl. MwSt. zu entrichten. Das ECC bietet dem Aussteller Abfallcontainer zu 90,00 Euro (An- & Abfahrtpauschale) + 200,00 Euro/t zzgl. MwSt. Abfallgebühren an.

(9) Eine Lagerung von Leergut und sonstigen für die Ausstellung benötigten Materialien außerhalb der Stände oder hinter diesen ist nicht zulässig. Es bestehen nur sehr geringe Lagerungsmöglichkeiten im ECC. Diese können nur im Einzelfall kostenpflichtig angemietet werden.

(10) Hub- und Transportwagen müssen mit Hartplastik- (abriebfeste und farbneutral) oder Gummibereifung ausgestattet sein.

### 20. Beachtung der Messebauvorschriften

(1) Der Standaufbau hat so zu erfolgen, dass die bau- und feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden (TÜV, VDE, DIN, BGV A3 u. ä.). Sämtliche eingesetzte technischen & elektrischen Geräte müssen einer entsprechenden Abnahme unterzogen und durch das CE Zeichen gekennzeichnet sein. Für die Gestaltung des Standes bestehen von Seiten der Baubehörde Sicherheitsauf-

lagen. Das Genehmigungsverfahren kann grundsätzlich nur über das ECC eingeleitet werden.

(2) Der Aussteller ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) einzuhalten.

(3) Feuermelder, Hydranten, Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge, Fluchtwege und Zugänge zu den technischen Räumen weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsgegenstände zugestrichelt oder eingeeignet werden.

(4) Licht-Anschlusskästen, Kabel-Endverweiger für Telefonanschlüsse sowie alle weiteren Anschlussmöglichkeiten müssen zugänglich bleiben.

(5) Die Verwendung von Feuer und Licht zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken, der Gebrauch von Tauchsiedern sowie das Anschließen von Heiz- und Kochgeräten ohne thermischen Abschaltenschutz (Trockenheitschutz) ist verboten.

(6) Handlungen, die als feuergefährlich anzusehen sind, bedürfen einer behördlichen Genehmigung, die vorzulegen ist.

(7) Die technischen Einrichtungen des ECC dürfen nur vom Personal bedient werden. Für unverschuldete technische Störungen übernehmen das ECC und der Veranstalter keine Verantwortung.

### 21. Elektrisches Licht und Kraftanschluss

Bei Bedarf können Stromanschlüsse kostenpflichtig bestellt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die unberechtigte Entnahme von Strom entstehen.

### 22. Gastronomische Verpflegung

(1) An allen Ständen, an denen Kostproben oder Verpflegung an die Besucher verabfolgt werden, sind die bestehenden Vorschriften des Gesundheitsamtes sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften strikt einzuhalten. Die Abgabe von gastronomischer Versorgung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter gestattet.

(2) Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

### 23. Genehmigungen / Zertifikate

(1) Bei Wiedergabe vervielfältigter Musik am Stand ist die Anmeldung und Gebührenzahlung an die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) Aufgabe des Ausstellers.

(2) Generell sind alle Zertifikate über Sicherheitsbestimmungen von Material und Personal vor Veranstaltungsbeginn vorzuweisen.

### 24. Schlussbestimmungen

(1) Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Der Veranstalter übt im gesamten Veranstaltungsbereich für die Auf-, Veranstaltungs- und Abbauezeit das Hausrecht aus.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist Berlin. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht unwirksam.